



# LBV-Fahnenreglement

## 1 Verbandsfahne

Als Symbol der Einigkeit und der Zusammengehörigkeit besitzt der Liechtensteiner Blasmusikverband (LBV) eine Verbandsfahne.

## 2 Einsatz der Verbandsfahne

Die Verbandsfahne wird an folgenden Anlässen eingesetzt:

- 2.1 Verbandsanlässe wie z.B. Verbandsmusikfest, Generalversammlung, Jubilarenfeier, Musik in kleinen Gruppen, Wertungsspiele, Jubiläen.  
Beim Verbandsmusikfest nimmt die Verbandsfahne den Fahnengruss entgegen. Als erste Fahne wird die Fahne des gastgebenden Vereins begrüsst.
- 2.2 Beerdigungen von Ehrenmitgliedern des LBV, von Aktivmitgliedern der Verbandsvereine, von ehemaligen LBV-Präsidenten und von im Amt stehenden LBV-Vorstandsmitgliedern.
- 2.3 Fahnenweihen und Jubiläen der Verbandsvereine
- 2.4 Staatsanlässe (z.B. Staatsfeiertag, Jubiläumsfeierlichkeiten)
- 2.5 Fahnenweihen und Jubiläen befreundeter in- und ausländischer Verbände
  
- 2.6 Über anderweitige Einsätze der Verbandsfahne entscheidet der LBV-Vorstand auf Antrag. Der Antrag muss rechtzeitig schriftlich zu Händen des LBV-Präsidenten eingereicht werden.

## 3 Verantwortlichkeit

- 3.1 Verantwortlich für den Einsatz der Verbandsfahne ist der jeweilige Organisator.
- 3.2 Der Fähnrich ist verantwortlich für die Aufbewahrung, die Wartung und den würdigen Einsatz der Verbandsfahne.

## 4 Spesen

- 4.1 Die Spesen des Fähnrichs für Auftritte gem. 2.1 bis 2.5 gehen zu Lasten des LBV.
- 4.2 Spesen für Auftritte gem. 2.6 gehen zu Lasten des Antragstellers.
- 4.3 Es gilt das Spesenreglement des Liechtensteiner Blasmusikverbands.

## **5 Verbandsfähnrich**

- 5.1 Der Verbandsfähnrich und sein Stellvertreter werden vom LBV-Vorstand gewählt.
- 5.2 Der Fähnrich oder der Stellvertreter wird vom Präsidenten des LBV zu den in diesem Reglement umschriebenen Ereignissen aufgeboten.
- 5.3 Der Fähnrich trägt entweder die Uniform/Tracht seines Vereins oder einen schwarzen Anzug.
- 5.4 Sollte kein Fähnrich oder Stellvertreter zur Verfügung stehen, übernimmt derjenige Verein die Aufgabe, welcher die Verbandsfahne aufbietet, bzw. in dessen Gemeinde der Anlass stattfindet.

## **6 Unterhalt und Versicherung**

Für Unterhalt und Versicherung der Verbandsfahne ist der LBV zuständig.

## **7 Pflichten der Vereine**

- 7.1 Die Präsidenten der Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Todesfälle oder andere Ereignisse, welche ein Aufgebot der Verbandsfahne zur Folge haben, dem LBV-Vorstand rechtzeitig zu melden.
- 7.2 Unterbleibt eine Meldung, übernimmt der LBV-Vorstand keine Verantwortung für entstehende Unannehmlichkeiten.

## **8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung vom 18. März 2012 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Liechtensteiner Blasmusikverband

Anton Gerner, Präsident

Barbara Hoop, Sekretärin